



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Kulturbeauftragten Konferenz Zentralschweiz KBKZ

Gesuchskriterien & Empfehlungen bei Gesuchen von Zentralschweizer Bedeutung

Ausgangslage

Seit 1992 berät die Kulturbeauftragten Konferenz Zentralschweiz KBKZ die Bildungsdirektoren Konferenz Zentralschweiz BKZ in kulturpolitischen Belangen. Die KBKZ koordiniert kantonsübergreifende Aufgaben und setzt gemeinsame Förderprojekte um. Diese Zusammenarbeit stützt sich auf das BKZ-Statut vom 29.09.2006 (Version 01.01.2011). Art. 2 lautet: „Die BKZ... nutzt die Synergien im Bildungs- und Kulturbereich und fördert den wirksamen Einsatz der in der Region vorhandenen Mittel. Die BKZ bearbeitet regionale Koordinationsaufgaben in der Zuständigkeit der Bildungs- und Kulturdepartemente“.

Die Kulturbeauftragten Konferenz Zentralschweiz KBKZ trifft sich jährlich zu sechs bis sieben Sitzungen und wirkt bei nationalen und kantonsübergreifenden Aufgaben mit (Nationaler Kulturdialog, Innerschweizer Kulturpreis, Kulturlastenausgleich, Zentralschweizer Literatur- und Theatertextförderung, Zentralschweizer Ateliers, einmalige und wiederkehrende Gesuchbeiträge von nationaler oder zentralschweizerischer Bedeutung, etc.).

An der Sitzung vom 10.02.2014 verabschiedete die KBKZ ein internes Papier „KBKZ-Kulturstrategie“. Grundsatz: Die Zuständigkeit liegt bei den Kulturförderungsorganen der Kantone. Die KBKZ kann Empfehlungen abgeben.

Geschäftsordnung für Empfehlungen bei Gesuchen von Zentralschweizer Bedeutung

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese interne Geschäftsordnung der KBKZ regelt die Empfehlungen zur Förderung von Kulturprojekten von überkantonaler Bedeutung.

² Sie definiert die Beschlussfassung von Empfehlungen zur Unterstützung von Projekten professioneller Kulturschaffender und von Kulturinstitutionen, die für mindestens drei Kantone und/oder die ganze Region Zentralschweiz von grosser Bedeutung sind.

Art. 2 Geltungsbereich und Förderungsarten

¹ Die Geschäftsordnung gilt für alle Kultursparten, die gemäss den jeweils kantonalen Förderrichtlinien unterstützt werden können.

² Sie gilt für einmalige und wiederkehrende Projektbeiträge gemäss der jeweils überarbeiteten Liste der kulturellen Vorhaben mit Zentralschweizer Bedeutung der KBKZ.

³ Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Empfehlungen der KBKZ zu Handen der kantonalen Kulturförderung und deren Gremien.

Art. 3 Berechtigung für eine Gesucheingabe

¹ Die Wirkung des Projekts liegt in der Zentralschweiz und erfüllt die kantonalen Vorgaben.

² Förderbeiträge werden an Kunstschaffende oder die Kulturorganisation ohne Wohn- oder Geschäftssitz in der Zentralschweiz ausgerichtet:

- a) wenn das Projekt massgeblich von Personen aus der Zentralschweiz geprägt wird; oder
- b) wenn sich der Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens in der Zentralschweiz nachweisen lässt und die Gesuchsteller einen signifikanten Regionaleffekt (örtliche Ausgaben, immaterielle Werte) belegen.

Art. 4 Verfahren und Empfehlungsentscheid

¹ Das Gesuch um einen Förderbeitrag ist bei mindestens drei Kantonen einzureichen. Die betroffenen Kantone prüfen das Gesuch formal und in fachlich-qualitativer Hinsicht.

² Mindestens drei Kantone beantragen die Traktandierung der Empfehlung. Sie legen einen Finanzierungsschlüssel vor.

³ Für eine KBKZ-Empfehlung zu Handen der Kantone ist ein einstimmiger Beschluss der KBKZ notwendig.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen durch die Kantone.

Art. 5 Förderkriterien

¹ Gesuche um Förderbeiträge werden in Bezug auf den künstlerischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für mindestens drei Kantone oder die ganze Zentralschweiz geprüft.

² Unterstützt werden Projekte, die sich durch hohe Qualität und überkantonale Ausstrahlung auszeichnen. Es sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Professionalität: Ausbildung, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden;
- b) Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung für die Zentralschweiz;
- c) Resonanz und Vermittlung: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum breit an;
- d) Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen;
- e) Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert;
- f) Realisierbarkeit: Produktion, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beiträge sind verhältnismässig und tragbar.

Art. 6 Inkrafttreten

Die KBKZ verabschiedet die interne Geschäftsordnung zur Behandlung von Kulturgesuchen von Zentralschweizer Bedeutung an der Sitzung vom 26. September 2016.

Zug, 26. September 2016

Aldo Caviezel, Präsident KBKZ